

**BUNDESPARTEIGERICHT**

**- CDU-BPG 4/2009**

**- CDU-BPG 12/2009**

---

**BESCHLUSS**

In der Parteigerichtssache

des Herrn

J. D. in G.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer  
und Rechtsbeschwerdeführer -**

gegen

die Kreisvorsitzende des CDU-Kreisverbandes K.,

Frau U. U. in K.

**- Antragsgegnerin, Beschwerdegegnerin  
und Rechtsbeschwerdegegnerin -**

wegen Rehabilitierung (hier: Richterablehnung)

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 2009 durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

**Dr. Friedrich August Bonde**

Staatssekretärin a. D.

**Gabriele Hauser**

Regierungsdirektor

**Bernhard Hellner**

Rechtsanwältin

**Petra Kansy**

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

**Dr. Wolfgang Knippel**

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerden des Antragstellers gegen die Beschlüsse des Landesparteigerichts der CDU N. vom 6. Mai 2009 (LPG N 6/09) und vom 19. August 2009 (LPG N 7/09) werden zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

### **Gründe:**

#### **I.**

Der Antragsteller ist Mitglied der CDU. Bis zum 15. Mai 2008 war er Kassierer im CDU-Stadtverband G. in N. In der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes G. am 15. Mai 2008 wurde sowohl der Antragsteller als Kassierer als auch der gesamte Vorstand des

Stadtverbandes G. durch Beschluss der Mitgliederversammlung entlastet. Es wurde ein neuer Vorstand gewählt, dem der Antragsteller nicht mehr angehört.

Der Entlastungsbeschluss und die Wahlen zum Vorstand wurden vom Antragsteller in einem parallel geführten Verfahren vor dem CDU-Kreisparteigericht K. angefochten. Zur Begründung gab er an, dass der von ihm für den Stadtverband G. erstellte Kassenbericht für das Jahr 2006 und die im Rahmen des Rechenschaftsberichtes des Kreisverbandes K. für den Stadtverband G. von einem Steuerberater erarbeitete Aufstellung für dasselbe Jahr sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite um jeweils 100,23 € voneinander abweichen und dass diese Differenz nicht Gegenstand der Mitgliederversammlung gewesen sei.

In einem weiteren parallel geführten Verfahren vor dem CDU-Kreisparteigericht K. stellte der Antragsteller den Antrag, den Kreisverband K. zu verpflichten, ihm die dort für den Stadtverband G. erstellten Kassenabrechnungen der Jahre 1998 bis 2005 und 2007 auszuhändigen.

Das Kreisparteigericht in K. wies aufgrund von mündlichen Verhandlungen am 4. November 2008 sowohl den Antrag auf Aufhebung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes G. vom 15. Mai 2008 als auch den Antrag auf Aushändigung der Kassenabrechnungen des Kreisverbandes K. zurück. Das Kreisparteigericht entschied unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Landgerichts a. D. W. J. als Vorsitzenden Richter, des Stadtdirektors a. D. Dr. H.-H. S. und des Rechtsanwaltes F. H. als beisitzende Richter. Die gegen die Beschlüsse gerichteten Beschwerden blieben beim Landesparteigericht der CDU N. ohne Erfolg. Die hiergegen erhobenen Rechtsbeschwerden des Antragstellers wurden vom Bundesparteigericht (Beschlüsse vom 27. Oktober 2009 CDU-BPG 5/2009 und CDU-BPG 6/2009) zurückgewiesen.

Dem vorliegenden Ablehnungsverfahren liegen ein Antrag des Antragstellers vom 15. Dezember 2008 gegen sich selbst auf Rehabilitation und ein Antrag des Antragstellers vom 16. Dezember gegen die Vorsitzende des Kreisverbandes K. auf Aushändigung von Niederschriften eines Arbeitskreises zugrunde.

Mit Schriftsatz vom 4. Januar 2009 hat der Antragsteller beim Kreisparteigericht das Gesuch gestellt, den Vorsitzenden Richter W. J. abzulehnen. Dieser sei zum einen nicht entsprechend den Bestimmungen der Satzungen der CDU gewählt worden. Zum anderen bestehe die Besorgnis der Befangenheit. Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts in K. bestehe aufgrund dessen Verhandlungsführung in den Verfahren betreffend der Herausgabe von Kassenunterlagen bzw. auf Aufhebung der Beschlüsse vom

15. Mai 2008. Der Vorsitzende habe diverse Verfahrensverstöße begangen und „nur Begründungen gesucht, (seine) Anträge abzulehnen“.

Das Kreisparteigericht K. hat mit aufgrund mündlicher Verhandlung vom 1. Februar 2009 ergangenen Beschluss - dem Antragsteller zugegangen am 24. Februar 2009 - den Antrag des Antragstellers auf Ablehnung des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts, W. J., wegen Besorgnis der Befangenheit zurückgewiesen. Zum einen sei das Kreisparteigericht gemäß § 14 Ziffer 5 b der Satzung des CDU-Kreisverbandes K. ordnungsgemäß durch den Kreisparteitag gewählt worden. Zum anderen hat es ausgeführt, dass Gründe, die geeignet seien, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Vorsitzenden zu rechtfertigen, aufgrund des Vorbringens des Antragstellers nicht ersichtlich seien.

Mit Schriftsatz vom 10. Februar 2009 hat der Antragsteller das Gesuch gestellt, auch den Richter F. H. abzulehnen. Dieser sei zum einen nicht entsprechend den Bestimmungen der Satzungen der CDU gewählt worden. Zum anderen bestehe die Besorgnis der Befangenheit. Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters H. bestehe aufgrund dessen Mitgliedschaft im Kreistag des Kreises K.. Fraktionsvorsitzende der CDU im Kreistag sei die Kreisvorsitzende, Frau U. U.. Wegen der Abhängigkeit eines Mitgliedes der Fraktion von seiner Vorsitzenden könne nicht erwartet werden, dass der Richter F. H. gegenüber seiner Vorsitzenden unparteilich entscheiden werde.

Das Kreisparteigericht K. hat mit Beschluss vom 6. Mai 2009 den Antrag des Antragstellers auf Ablehnung des Richters F. H. zurückgewiesen. Zum einen sei das Kreisparteigericht ordnungsgemäß durch den Kreisparteitag gewählt worden. Zum anderen seien Gründe, die geeignet seien, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen, nicht gegeben. Die Vorsitzende der Kreistagsfraktion sei als solche nicht Vorgesetzte der anderen Mitglieder der Fraktion. Ein Abhängigkeitsverhältnis sei nicht feststellbar.

Die mit Schriftsatz vom 26. Februar 2009 eingelegte Beschwerde des Antragstellers gegen den - den Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters W. J. zurückweisenden - Beschluss des Kreisparteigerichts K. hat das Landesparteigericht der CDU N. (LPG N 7/09) durch aufgrund mündlicher Verhandlung vom 6. Mai 2009 (LPG N 6/09) ergangenen Beschluss als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Landesparteigericht ausgeführt, dass die Beschwerde unzulässig sei, weil nach § 37 Abs. 1 Satz 2 der Parteigerichtsordnung (PGO) Verfügungen des Vorsitzenden oder des Parteigerichts selbst, die der Entscheidung in der Sache vorausgingen, nicht der Beschwerde unterliegen. Zwar verweise § 15 PGO auf §§ 41 bis 49 ZPO. Die nach § 46 Abs. 2 ZPO vorgese-

hene sofortige Beschwerde sei der Parteigerichtsordnung allerdings nicht bekannt. Die in § 37 Abs. 1 PGO geregelte Beschwerde entspreche der Berufung der Zivilprozessordnung bzw. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Unabhängig hiervon sei die Beschwerde auch unbegründet. Das Kreisparteigericht K. sei ordnungsgemäß besetzt. Es seien auch keine Gründe ersichtlich, die geeignet seien, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Vorsitzenden Richters W. J. zu rechtfertigen.

Die mit Schriftsatz vom 17. Mai 2009 eingelegte Beschwerde des Antragstellers gegen den - den Antrag auf Ablehnung des Richters F. H. zurückweisenden - Beschluss des Kreisparteigerichts K. hat das Landesparteigericht der CDU N. durch Beschluss vom 19. August 2009 (LPG N 7/09) ebenfalls als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 4. Juni 2009 - eingegangen am 8. Juni 2009 - Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N. vom 6. Mai 2009 (LPG N 6/09) und mit Schriftsatz vom 15. September 2009 - eingegangen am 17. September 2009 - Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N. vom 19. August 2009 (LPG N 7/09) eingelegt. Zur Begründung seiner Beschwerden macht er zum einen geltend, seine Beschwerden hätten nicht als unzulässig zurückgewiesen werden dürfen. Denn § 37 Abs. 1 PGO gelte nur für Verfügungen, nicht aber für Beschlüsse des Kreisparteigerichts. Im Übrigen rügt der Antragsteller Verfahrensverstöße des Landesparteigerichts und des Kreisparteigerichts. Er wiederholt sein Vorbringen aus der Vorinstanz und hält an seiner Auffassung fest, dass die Mitglieder des Kreisparteigerichts nicht ordnungsgemäß gewählt worden seien.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschlüsse des Landesparteigerichts der CDU N. vom 6. Mai 2009 (LPG N 6/09) und vom 19. August 2009 (LPG N 7/09) aufzuheben und das Verfahren an das Landesparteigericht zurückzugeben.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Rechtsbeschwerden zurückzuweisen.

Das Bundesparteigericht hat die Verfahren wegen der Ablehnung des Vorsitzenden Richters W. J. (CDU-BPG 4/2009) und des Richters F. H. (CDU-BPG 12/2009) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

## II.

Die Rechtsbeschwerden sind unzulässig.

Gegen eine Entscheidung des Landesparteigerichts in Ablehnungsverfahren ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesparteigerichts ein Rechtsmittel nicht gegeben. Das gilt sowohl für den Fall, dass das Landesparteigericht in erster Instanz, als auch für den Fall, dass das Landesparteigericht – wie vorliegend – in zweiter Instanz entschieden hat (Beschlüsse vom 03. Februar 1987 – CDU-BPG 6/86; vom 25. Februar 1991 – CDU-BPG 5/90 und 9/90; vom 22. Januar 2002 – CDU-BPG 8/2001; vom 26. November 2002 – CDU-BPG 9/202; vom 11. November 2003 – CDU-BPG 3/2003 und 5/2003).

Im Übrigen hat das Landesparteigericht die Beschwerden des Antragstellers gegen die Beschlüsse des Kreisparteigerichts K. vom 09. Februar 2009 und vom 06. Mai 2009 zu Recht in erster Linie als unzulässig zurückgewiesen. Beschlüsse, mit denen die Ablehnung von Mitgliedern der Parteigerichte zurückgewiesen worden sind, können nach der Parteigerichtsordnung generell nicht mit der Beschwerde angefochten werden. Soweit aus dem Beschluss des Bundesparteigerichts vom 11. November 2003 (CDU-BPG 3/2003 und CDU-BPG 5/2003) etwas anderes hergeleitet werden kann, wird daran nicht festgehalten.

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Parteigerichte gelten gemäß § 15 PGO die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend. Nach §§ 567 Abs. 1 Nr. 1, 46 Abs. 2 ZPO kann zwar gegen den Beschluss, durch den ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt worden ist, „sofortige Beschwerde“ eingelegt werden. Eine entsprechende Anwendung der Zivilprozessordnung kommt allerdings zur Ergänzung der Parteigerichtsordnung nur insoweit in Betracht, als der Anwendung nicht die Besonderheiten des parteigerichtlichen Verfahrens entgegenstehen. Für die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes ist dieser Vorbehalt in § 44 PGO ausdrücklich formuliert. Für die entsprechende Anwendung der §§ 41 bis 49 ZPO im Verfahren über die Ablehnung von Mitgliedern der Parteigerichte kann nichts anderes gelten. § 44 PGO schreibt eine Auslegungsregel fest, die für verweisende Rechtssätze ganz allgemein gilt. Die Anwendung des § 46 Abs. 2 ZPO im Verfahren nach der Parteigerichtsordnung setzt voraus, dass diese ein Rechtsmittel kennt, das der sofortigen Beschwerde nach der ZPO gleichgesetzt ist. Ist das nicht der Fall, hat nach allgemeinen Auslegungsregeln eine Anwendung dieser Vorschrift insoweit zu unterbleiben (vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 1960, S. 165).

Die „sofortige Beschwerde“ nach § 46 Abs. 2 ZPO ist mit dem Rechtsmittelsystem der Parteigerichtsordnung unvereinbar. Die Parteigerichtsordnung kennt eine „sofortige Beschwerde“ nicht. Die in §§ 37 ff. PGO vorgesehene „Beschwerde“ ist nicht der Beschwerde im Sinne der §§ 767 ff. ZPO nachgebildet, sondern der Berufung, die sich gegen die Entscheidung in der Sache richtet. § 38 PGO, der die Form und die Frist der Einlegung der Beschwerde regelt, entspricht den Vorschriften über die Einlegung einer Berufung (vgl. § 711 ff. ZPO) und lässt sich nicht sachgerecht auf ein die Instanz nicht abschließendes selbständiges Zwischenverfahren anwenden.

Die Zulassung einer „sofortigen Beschwerde“ ist auch mit den in § 37 Abs. 1 Satz 2 PGO zum Ausdruck kommenden Prinzipien unvereinbar. Dies folgt zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Regelung. Denn Beschlüsse sind keine „Verfügungen des Parteigerichts“, sondern Entscheidungen in einem nichtstreitigen Zwischenverfahren. Der Bestimmung lässt sich allerdings entgegen ihrem auf „Verfügungen“ beschränkten Wortlaut der allgemeine Grundsatz entnehmen, dass Entscheidungen, die der Entscheidung in der Sache vorausgehen, nicht isoliert mit der Beschwerde angegriffen werden können. Die Zulassung eines selbständigen Beschwerdeweges - gegebenenfalls einschließlich einer Rechtsbeschwerde (vgl. § 574 Abs. 1 ZPO) - widerspricht weiterhin dem in § 23 Abs. 1 PGO niedergelegten Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung. Der Ausschluss der Beschwerdemöglichkeit dient der Beschleunigung des Verfahrens. Die Entscheidung in der Sache selbst würde durch den isolierten Streit über die Ablehnung ungebührlich hinausgeschoben, wie der vorliegende Fall anschaulich belegt.

Eine unzulässige Verkürzung des Rechtsschutzes ist mit dem Ausschluss der Beschwerde für den Betroffenen nicht verbunden. Der Ausschluss der Beschwerde ist insbesondere mit § 14 Abs. 4 des Parteiengesetzes vereinbar. Nach dieser Vorschrift müssen die Schiedsgerichtsordnungen der Parteien den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleisten. Diesen Anforderungen wird eine Schiedsgerichtsordnung schon dann gerecht, wenn sie rechtsstaatlichen Mindestanforderungen entspricht (vgl. Bundestagsdrucksache III/1509, S. 24). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügt in der Regel die Möglichkeit, eine behauptete Rechtsverletzung bei einem gerichtlichen Verfahrenshandeln einer einmaligen gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen. Ein rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechender Rechtsschutz gegen Akte eines Richters muss nicht zwingend zur Befassung einer höheren Instanz führen. Vielmehr kommt auch ein Rechtsbehelf an das Gericht in Betracht, dessen Verfahrenshandlung als fehlerhaft gerügt wird. Ein endloser

Rechtsweg scheidet aus (vgl. BVerfG, BVerfGE 107, 395). In Umsetzung dieser Grundsätze schließen § 146 Abs. 2 VwGO und § 49 Abs. 3 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbG) eine Beschwerde gegen Beschlüsse über die Ablehnung von Gerichtspersonen ausdrücklich aus.

Schließlich bleibt einem Betroffenen in dem seltenen, hier nicht in Betracht kommenden Fall, dass willkürliche, also nicht mehr verständliche oder offensichtlich unhaltbare oder gar manipulative Erwägungen bei der Zurückweisung der Ablehnung von Mitgliedern eines Parteigerichts zum Tragen gekommen sind, die Möglichkeit, seine Rechte im Rahmen der Beschwerde gegen die in der Hauptsache ergangene Entscheidung mit der Rüge einer nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts geltend zu machen (vgl. BVerfG, NJW 2005, S. 3410, 3411). Denn nach § 44 PGO in Verbindung mit § 138 Nr. 1 und 2 VwGO beruht eine Entscheidung stets auf einer Rechtsverletzung, wenn das erkennende Parteigericht nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen ist (vgl. Bundesparteigericht, Beschluss vom 22. Mai 1973 - CDU-BPG 1/71 -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Bode

gez. Hauser

gez. Hellner

gez. Kansy

gez. Dr. Knippel

Ausgefertigt: Berlin, 26. März 2010